



COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.24); Erläuterungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 (Anpassungen aufgrund der Beschlüsse des Parlaments zum Covid-19-Gesetz)

Am 1. Oktober 2021 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Testkosten von präventiven Sars-CoV-2-Tests zum Erhalt eines Covid-Zertifikats ab dem 11. Oktober 2021 nicht mehr vom Bund getragen werden. Der Bundesrat hat dies damit begründet, dass alle Personen, die sich impfen lassen wollten, dies bis zu diesem Zeitpunkt tun konnten. Damit sei es nicht mehr verhältnismässig, dass die Allgemeinheit weiterhin die Testkosten für Personen übernehmen müsse, die nicht geimpft oder nicht genesen seien.

Im Rahmen der Beratungen zur Verlängerung des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR 818.102) haben Ständerat (am 6.12.2021) und Nationalrat (am 8.12.2021) einer Anpassung im Bereich der Kostenübernahme von Tests bzw. einer Ergänzung im Kontext der Ausstellung von Zertifikaten bei Pool-PCR-Tests zugestimmt¹.

Gemäss dem aktuellen Parlamentsbeschluss sollen einerseits neu wieder – wie dies bereits vor dem 11. Oktober 2021 der Fall war - die Kosten für präventive Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung sowie neu diejenigen für die individuelle Teilnahme an PCR-Pooltests vom Bund getragen werden (siehe Art. 3 Abs. 6 Covid-19-Gesetz in der Fassung gemäss Fahne [21.066sn: N5 D.pdf](#)). Die notwendigen Anpassungen in *Anhang 6* der Covid-19-Verordnung 3 werden mit Einfügen der *Ziffern 1.1.1 Buchstabe o* und *1.7.1 Buchstabe d* vorgenommen.

Andererseits sieht der aktuelle Beschluss des Parlaments vor, dass Personen, die sich im Rahmen von repetitiven Testungen in Betrieben, in Bildungseinrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen mit gepoolten molekularbiologischen Analysen testen lassen, bei einem negativen Testresultat Anspruch auf die Ausstellung eines Covid-Zertifikats haben (Art. 3 Abs. 6^{bis} Covid-19-Gesetz in der Fassung gemäss Fahne [21.066sn: N5 D.pdf](#)). Dieser Beschluss soll mit einer Ergänzung der *Covid-19-Verordnung Zertifikate* vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) umgesetzt werden (neuer Absatz 3 in Artikel 19). Sowohl das negative Resultat der Untersuchung des Pools als auch – im Fall eines positiven Pools – das negative Resultat der zu Bestätigung vorgenommenen Einzel-PCR-Untersuchung berechtigen zum Erhalt eines Zertifikats. Die Ausstellung der Zertifikate erfolgt durch die von den Kantonen bezeichneten Aussteller.

Die Änderung der Covid-19-Verordnung 3 (Testkostenübernahme) tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft. Um den Kantonen für die Etablierung der notwendigen Prozesse der Ausstellung des Zertifikats beim repetitiven Testen eine gewisse Vorlaufzeit zu geben, wird die in der Covid-19-Verordnung Zertifikate vorgenommenen Änderung erst auf den 17. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

¹ Siehe [Geschäft Nr. 21.066 Covid-19-Gesetz. Änderung \(Verlängerung von einzelnen Bestimmungen\)](#)